



Gemeinde Wettringen

Beteiligungsbericht 2024

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2024
der Gemeinde Wettringen

Wettringen, im August 2025

Berthold Bültgerds
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen.....	3
2. Beteiligungsbericht 2024	5
2.1. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	5
2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	5
3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Wettringen.....	7
3.1 Übersicht über den Beteiligungsstand:	7
3.2 Beteiligungsstruktur	7
3.3 Einzeldarstellung.....	8
3.3.1 Unmittelbare wesentliche Beteiligungen der Gemeinde Wettringen.....	8
3.3.1.1 MVZ Wettringen GmbH (Medizinisches Versorgungszentrum)	8
3.3.2 Unmittelbare nicht wesentliche Beteiligungen der Gemeinde Wettringen	10

1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem tätig werden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des

Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtlichen Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2. Beteiligungsbericht 2024

2.1. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen. Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat am 30.06.2025 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts für das Jahr 2024 Gebrauch zu machen. Daher hat die Gemeinde Wettringen gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. Die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Gemeinde Wettringen hat am 08.09.2025 den Beteiligungsbericht 2024 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Gemeinde

Wettringen. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde Wettringen, deren Leistungs-spektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wettringen durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen. Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann.

Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Wettringen durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Gemeinde Wettringen insgesamt durch die Mitglieder der Gremien. Adressat der Aufstellungspflicht ist die Gemeinde Wettringen. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Gemeinde Wettringen die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen. Hierzu kann die Gemeinde Wettringen unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2024 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2024.

3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Wettringen

3.1 Übersicht über den Beteiligungsstand:

Die Gemeinde Wettringen ist zum 01.01.2024 an neun Unternehmen/Verbänden beteiligt. Es handelt sich dabei um:

1. Beteiligung am Volkshochschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Metelen und Wettringen
2. Beteiligung am Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Metelen und Wettringen
3. Beteiligung an der KAAW (Kommunale Anwendergesellschaft West)
4. Beteiligung Bürgerwind Brechte GmbH & Co.KG
5. Beteiligung Bürgerwind Strömfeld GmbH & Co.KG
6. Stammkapitaleinlage d-NRW
7. Beteiligung am MVZ Wettringen GmbH (Medizinisches Versorgungszentrum)
8. Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt GmbH
9. Mitgliedschaft in der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
10. Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft eG - Energieland Kreis Steinfurt

Zugänge: Mitgliedschaft in der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft eG - Energieland Kreis Steinfurt

Abgänge: Keine

3.2 Beteiligungsstruktur

Übersicht der Beteiligungen der Gemeinde Wettringen mit der Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse. Die Jahresergebnisse der Kleinstbeteiligungen der Gemeinde Wettringen werden wegen der untergeordneten Bedeutung nicht dargestellt.

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2024	Anteil der Gemeinde Wettringen am Stammkapital		Beteiligungsart
1.	Volkshochschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Metelen und Wettringen		15,01%	9.652,95 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110001)

2.	Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Metelen und Wettringen		13,77%	445,62 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110002)
3.	KAAW (Kommunale Anwendergesellschaft West)		-	1,00 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110003)
4.	Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG		< 1%	5.000,00 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110004)
5.	Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG		< 1%	5.000,00 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110004)
6.	Stammkapitaleinlage d-NRW		-	1.000,00 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110005)
7.	Medizinisches Versorgungszentrum Wettringen	25.000,00 €	100%	25.000,00 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110006)
	Jahresergebnis:	60.378,68 €			
8.	Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt GmbH		1,08%	1.080,00 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110007)
9.	ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG		< 1%	1.000,00 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110008)
10.	Bürgergenossenschaft eG - Energieland Kreis Steinfurt		< 1%	500,00 €	Unmittelbar - Darstellung unter Finanzanlagen - Beteiligungen (11110009)

3.3 Einzeldarstellung

Als wesentlich gelten Beteiligungen, wenn diese die Voraussetzungen des § 51 KomHVO erfüllen (Unternehmen unter einheitlicher Leitung der Kommune bzw. Mehrheit der Stimmrechte oder der Mitglieder in den Leitungs- bzw. Aufsichtsorganen oder ein sonstiger beherrschender Einfluss der Kommune auf die Beteiligung) oder eine maßgebliche strategische Relevanz haben bzw. an deren Berichterstattung ein besonderes Interesse besteht.

3.3.1 Unmittelbare wesentliche Beteiligungen der Gemeinde Wettringen

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“ als „Beteiligungen“ ausgewiesen, bei denen die Gemeinde Wettringen einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Gemeinde Wettringen mehr als 50 % der Anteile hält.

3.3.1.1 MVZ Wettringen GmbH (Medizinisches Versorgungszentrum)

Sitz: Gnoiener Platz 2 in 48493 Wettringen

Gründung: 01.09.2022

Rechtsform: GmbH

Geschäftsführung:	Gabriele Rotterdam	bis 15.07.2024
	Anja Deubel	ab 15.07.2024
	Tobias Schmitz	ab 15.07.2024

Zweck der Beteiligung:

Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums in Wettringen im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 09.01.2023.
Die Eintragung im Handelsregister (HRB 14083) erfolgte am 27.09.2022.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Sicherstellung der wohnortnahen hausärztlichen Versorgung in Wettringen.

Beteiligungsverhältnis:

Die Gesellschaft ist eine 100%-Tochter der Gemeinde Wettringen.

Personelle Vertretung der Gemeinde in den Organen:

Gesellschafterversammlung:

- Bürgermeister Berthold Bültgerds (Vorsitzender)
- Vertreter Hoffboll
- Vertreter Lastering
- Vertreter Ewering
- Vertreter Bamming
- Vertreter Berning
- Vertreter Bischoff

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde:

Die Gemeinde hat im Jahr der Gründung ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00€ geleistet.

Des Weiteren wurden zwei Sicherheiten in Form von Bürgschaften hinterlegt. Bei der Volksbank Ochtrup-Laer eG eine Darlehensbürgschaft und bei der Kreissparkasse Steinfurt eine Rückbürgschaft für die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenversicherungen bei Regressansprüchen.

	gegenüber	Gemeinde Wettringen	MVZ
Gemeinde Wettringen	Forderungen		- €
	Verbindlichkeiten		- €
	Erträge		- €
	Aufwendungen		- €
MVZ	Forderungen	- €	
	Verbindlichkeiten	- €	
	Erträge	- €	
	Aufwendungen	- €	

3.4.2 Unmittelbare nicht wesentliche Beteiligungen der Gemeinde Wettringen

In Anlehnung an die aufgeführten Regelungen in § 53 KomHVO NRW und der entsprechenden Kommentierung dazu, werden privatrechtliche Kleinstbeteiligungen im Beteiligungsbericht, wie gefordert dargestellt – auf eine detaillierte und vollständige Darstellung der in § 53 KomHVO NRW geforderten Angaben wird allerdings verzichtet (s. dazu die Kommentierung der gpa NRW zur KomHVO NRW zu § 53 KomHVO NRW, S. 2 & 6).

Es wird unterstellt, dass eine Kleinstbeteiligung bei einem Anteil von unter 20% vorliegt.